

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 291/2013
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Piovesan, Nicole	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	15.10.2013

Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW

Verkaufsoffene Sonntage 2013

Finanzielle Auswirkungen Nein

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann genehmigt die nachstehende, vom Haupt- und Finanzausschuss am 01.10.2013 getroffene dringliche Entscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 01.10.2013.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 01. Oktober verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 06.10.2013 und 01.12.2013 im Stadtgebiet Mettmann in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mettmann Impulse e.V. beantragt mit Schreiben vom 21.08.2013 die Erlaubnis zur Durchführung von 2 verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr. Stattfinden sollen diese an folgenden Terminen:

06.10.2013

01.12.2013

Gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung 1) dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, diese Tage durch Verordnungen freizugeben.

Liegt eine Anlassbezogenheit nicht vor, darf eine Freigabe der beantragten Tage nicht erfolgen.

Gem. § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Datum vom 22.08.2013 wurde das Anhörungsverfahren bei den Beteiligten durchgeführt. Das Ergebnis ist den Anlagen 1 – 7 zu entnehmen.

Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen waren zum Zeitpunkt der dringlichen Entscheidung erfüllt.

Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage stehen im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen in der Innenstadt, dem Bauernmarkt bzw. Herbstfest am 06.10.2013 (Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgte am 18.09.2013) sowie dem weihnachtlichen Blotschenmarkt, welcher in der Zeit vom 29.11.2013 bis 15.12.2013 stattfindet.

Da der Rat der Stadt Mettmann erst am 15.10.2013 zusammentritt und der Bauernmarkt bereits am 06.10.2013 stattfindet, wurde dem Haupt- und Finanzausschuss der Antrag zur dringlichen Entscheidung vorgelegt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung in seiner Sitzung am 01.10.2013 beschlossen.

Um Genehmigung dieser Entscheidung wird gebeten.